

Rom - Kurier

Religiöse Informationen – Dokumente – Kommentare – Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

Wenn „Menschenrechte“ die „Rechte Gottes“ verdrängen

Die Moderne Politik gegen die klassische und schulische Politik

(Dritter Teil)

Die Pflichten und die „Verfassung“ des christlichen Staates

Die Seele einer Nation ist in ihrer „Zivilverfassung“ kodifiziert, d. h. in der Gesamtheit der Gesetze, die die Grundlage der Rechtsordnung des Staates bilden. Sie ist der Motor ihres materiellen, moralischen und spirituellen Lebens, so wie die „psychophysische Verfassung“ des Menschen seine wesentliche Struktur und die treibende Kraft seines Lebens ist („*agere sequitur esse*“).

Die Nationen und die Familien, aus denen sie bestehen, sind nicht künstlich von Utopisten nach ihren Launen konstruiert, sondern vom Menschen unter Achtung der Gesetze seiner Natur oder seiner „physischen Verfassung“ gegründet, d. h. seiner inneren Struktur oder der Gesamtheit seiner natürlichen Eigenschaften als „vernünftiges und freies Tier“ (Aristoteles, Politik, I, 2; Ethik an Eudemos, VII, c. 5, 1242 und Thomas von Aquin, S. Th., I, q. 96; II-II, q. 114, a. 2; De regimine principum, I, 1), geschaffen, um das Wahre zu erkennen und das Falsche zu widerlegen, um das Gute zu lieben und das Böse zu hassen.

Das Wort „Konstitution“ stammt vom lateinischen *constituere* (bilden), was organisieren, grün-

den, formen, zusammenstellen, „erschaffen“ bedeutet, kurz gesagt, etwas Großes und Komplexes hervorbringen, wie es die Persönlichkeit oder die „organische Verfassung“ des Individuums (das eine gesunde oder schwache körperliche Verfassung haben kann) und die „zivile Verfassung“ des Staates sein kann (der moralisch und rechtlich gesund oder ungesund sein kann). Der Mensch neigt von Natur aus oder aufgrund seiner „organischen Beschaffenheit“ dazu, in Gesellschaft zu leben, das heißt, er ist ein „soziales Wesen“ (Aristoteles und Thomas von Aquin) und bildet daher eine natürliche Familie (bestehend aus einem Mann und einer Frau, die Kinder zeugen (1), dann schließen sich mehrere Familien zusammen und bilden eine Stadt, und die verschiedenen Städte bilden zusammen die Nation (Aristoteles und Thomas von Aquin), die von einem Staat regiert wird (2).

Die natürliche Notwendigkeit des Staates

Der Mensch kann nämlich nicht wie ein wildes Tier allein leben, sondern muss in Gesellschaft mit

anderen Menschen leben. Es ist die „unvollkommene Gesellschaft“ oder Familie, die ihrerseits eine „vollkommene Gesellschaft“ oder Staat, der ihr hilft, ihr Ziel zu erreichen, nämlich das gemeinsame zeitliche Wohlergehen ihrer Mitglieder, da die Familie nicht über alle Mittel verfügt (und deshalb als „unvollkommen“ bezeichnet wird), um ihre Kinder intellektuell, moralisch, spirituell und materiell zu bilden. Es ist daher notwendig, dass (entgegen der Vorstellung des liberalen und libertären Individualismus) die Nation oder die „vollkommene“ Zivilgesellschaft (die über alle Mittel verfügt, um ihren Untertanen das Erreichen ihres Ziels zu ermöglichen) eingreift, um ihnen den inneren physischen Schutz (Polizei) zu gewährleisten, und extern (Armee), die Sicherheit eines geordneten materiellen Wohlstands (Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen), spezialisierte Schulbildung (Gymnasien und Universitäten), die Erhaltung der körperlichen Gesundheit (Ärzte und Krankenhäuser) usw. Der Staat greift jedoch nur dann gegen die Konzeption des Totalitarismus ein, wenn der Einzelne und die Familie nicht alleine zurechtkommen (Subsidiaritätsprinzip).

Die Zivilgesellschaft ist ebenso wie der Mensch eine natürliche Schöpfung Gottes

So wie der Mensch von Gott mit seiner „organischen Verfassung“ geschaffen wurde, die ihn mit allen wesentlichen Organen ausstattet, so wurde auch die Gesellschaft (Familie und Zivilgesellschaft) von Gott, ihrem Schöpfer, in Übereinstimmung mit der menschlichen Natur konzipiert, deren Fortsetzung und Erweiterung sie in der Lebensgemeinschaft darstellt. So wie kein Arzt daran denkt, den Menschen, den er behandeln muss, neu zu erschaffen, sondern versucht, seine natürlichen Kräfte wiederherzustellen, so sollte auch der Politiker die Gesellschaft nicht nach seinen ungesunden utopischen Vorstellungen neu erfinden, wie es die Revolutionäre tun (vgl. St. Pius X., Notre Charge apostolique, 1910), sondern er sollte sie unablässig gemäß ihren Grundlagen und ihrer natürlichen „Verfassung“ wiederherstellen, deren Fortsetzung und Erweiterung sie in der Lebensgemeinschaft ist.

Deshalb muss die „Zivilverfassung“ des Staates nach den Prinzipien des Natur- und Gottesgesetzes verfasst werden (3). Wenn die „Verfassung“ des

Staates mit der Natur des von Gott als „vernunftbegabtes und freies Wesen“ geschaffenen Menschen übereinstimmt (Aristoteles, De Anima und Thomas von Aquin, S. Th., I, qq. 75-77), der danach strebt, die Wahrheit zu erkennen und den Irrtum zu widerlegen, das Gute zu wollen und das Böse zu meiden, dann ist sie wahrhaftig die Seele der Zivilgesellschaft; wenn sie jedoch am Tisch nach den subjektiven Launen idealistischer Philosophen erfunden wird, wird sie zum Wurm, der die Nation zerfrisst. Denn im zweiten Fall hilft die „widernatürliche Zivilverfassung“ dem Menschen nicht, sein letztes Ziel zu erreichen, nämlich das zeitliche Gemeinwohl (die natürliche Wahrheit und das natürliche Gute, geordnet nach der übernatürlichen Ordnung, sowie innerer und äußerer Frieden und Ordnung), sondern treibt ihn in den Abgrund der relativistischen und subjektivistischen Auflösung, die im Wesentlichen widernatürlich und gegen Gott gerichtet ist. Wenn man Gott wegnimmt, bleibt nichts übrig und alles versinkt im Meer des Nichts.

Das idealistische Gift Kants

Der Geist der modernen idealistischen Philosophie hat den Verstand des heutigen Menschen so sehr verdummt und in einen kindlichen Zustand zurückversetzt, dass er ihn unfähig gemacht hat, den Begriff des natürlichen sozialen Organismus zu verstehen, der den Individuen helfen soll, ihr zeitliches Ziel zu erreichen, das dem geistigen Ziel untergeordnet ist (so wie der Körper der Seele untergeordnet ist), und den Begriff der menschlichen Natur, die rational und frei ist, für das Wahre und Gute geschaffen ist.

Die falsche Vorstellung von Freiheit im Liberalismus

Da der Liberalismus die Freiheit zu einem Ziel und einem Absolutum macht, obwohl sie nur ein Mittel und ein Instrument oder eine Fähigkeit der rationalen Seele ist (Thomas von Aquin, S. Th., I, q. 83; De malo, q. 6, a. 1; De veritate, q. 22; LEON XIII., Enzyklika Libertas praestantissimum, 1888), streben der Mensch und der moderne Staat als Ziel nur das an, was ihnen subjektiv gefällt und ihnen zusagt, sogar und vor allem (nach der Erbsünde) den Irrtum und das Böse. Das ist die Todsünde oder das „Gift“ des Kantismus (wie Pater Guido Mattiussi es nannte (4)).

Deshalb verbot Pius IX. die „Versöhnung zwischen der Kirche und der modernen Welt, dem Progressismus und dem Liberalismus“ (Syllabus, Prop. 80) (5).

Der wahre Begriff der Freiheit in der zeitlosen Philosophie

Freiheit ist die Fähigkeit, die besten Mittel zu wählen, um Gutes zu tun und Böses zu vermeiden; sich irren und sündigen zu können ist ein Zeichen von Freiheit, aber von unvollkommener Freiheit, so wie Krankheit ein Zeichen dafür ist, dass der Mensch noch lebt, aber auf mangelhafte Weise (Thomas von Aquin, S. Th., I, q. 83).

Deshalb muss eine gesunde „Zivilverfassung“ Freiheit und Rechte nur dem Wahren und Guten gewähren; das Böse und der Irrtum können als vorübergehend zu ertragendes Übel toleriert werden, bis sie beseitigt werden können, so wie man Zahnschmerzen erträgt, bis der Zahnarzt den kariösen Zahn gezogen hat.

Die gesunde und robuste „Zivilverfassung“, die soziale Erweiterung der gesunden und robusten „körperlichen Verfassung“ des Menschen ist, darf Rechte und Freiheiten nur dem Wahren und Guten gewähren; genauso wie der Mensch, wenn er gesund bleiben will, sich nicht den Luxus gönnen darf, sich dem Laster hinzugeben, sich zu betrinken, Drogen zu nehmen, zu stehlen und zu töten. Das ist eine Frage des gesunden Menschenverstands, den die Moderne (die mit Descartes begann und mit Hegel ihren Höhepunkt erreichte) völlig verloren hat (6).

Beispielsweise muss eine gesunde „Zivilverfassung“ Straftätern das Recht nehmen, Straftaten zu begehen, Trunkenbolden das Recht, Lärm zu machen, Landstreichern das Recht, ehrliche Bürger zu belästigen, Dieben das Recht zu stehlen, Einbrechern das Recht, in fremde Häuser einzudringen, dem Bankrotteur, weiterhin Sparer auszubeuten, dem Wucherer, die Bedürftigen „zu erwürgen“, dem Wiederholungstäter, weiterhin in Freiheit zu leben, dem Mörder, aus dem Gefängnis zu entlassen und erneut zu töten, dem Fälscher, Falschgeld zu drucken. Und da das Böse und doktrinaire Abweichungen schwerwiegender sind als materielle Abweichungen, muss der Staat den Sophisten daran hindern, falsche Ideen zu verbreiten, den Sektierer daran hindern, heimlich zu konspirieren, und falsche Religionen daran hin-

dern, die Seelen zu verderben. Deshalb fürchtet und verabscheut die Freimaurerei (die Mutter der Unordnung und der verdorbenen Subversion) den konfessionellen Staat, der die Freiheit und das Recht auf Irrtum und Laster leugnet, sie höchstens de facto und für eine begrenzte Zeit toleriert, um ein größeres Übel zu verhindern.

Christlicher Staat und politische Macht

Eine Gesellschaft muss eine Autorität haben, sonst zerfällt sie. Die weltliche Macht muss stark genug sein, **1)** um gute Gesetze zu erlassen, d. h. Gesetze, die mit dem Natürlichen und Göttlichen im Einklang stehen (Legislative); **2)** um diejenigen zu bestrafen, die ihnen nicht gehorchen (Judikative); **3)** diejenigen zu zwingen und zu bestrafen, die sich den Gesetzen nicht unterwerfen wollen (Zwangsgewalt oder Exekutive). Die Autorität der Zivilgesellschaft (die monarchisch, aristokratisch oder „demokratisch“ im Sinne des Klassenbegriffs sein kann) muss diese drei Gewalten in sich vereinen, sonst ist ihre Regierungsfähigkeit zunichte gemacht (7).

Die Freimaurer-Sekte hingegen setzt scheinbare „Führer“ ein, die von tatsächlichen, aber „unbekannten“ Vorgesetzten geleitet werden, die sie wie Automaten oder Marionetten bewegen. Denken wir an den Fall Trump (2017), der zum Präsidenten der USA gewählt wurde, weil er Wahrheiten des gesunden Menschenverstands aussprach, die den Menschen mit gesundem Menschenverstand gefielen. Nun, nachdem er zum Präsidenten gewählt worden war, musste er in den ersten 100 Tagen seiner Amtszeit das Gegenteil von dem tun, was er versprochen hatte und wofür er gewählt worden war.

Das Parlament, eine Versammlung selbsternannter „aufgeklärter“ Ideologen, erlässt oft dumme, meist schädliche Dekrete, die zwischen Anarchie und Tyrannei schwanken, bis sie die Völker wie ein Moloch erdrücken, bis zu dem Tag, an dem sich der Selbsterhaltungstrieb des Menschen, unterstützt durch die Gnade Gottes, in einem Anflug von gesundem Menschenverstand manifestiert und einen wahren Führer wählt, einen Mann, der wirklich „stark“ ist durch die Kraft Gottes, der zum zeitlichen Wohl seiner Untertanen regiert, untergeordnet ihrem übernatürlichen Endziel (vgl. LEON XIII., Enzyklika Diuturnum von 1881, Immortale Dei von 1885, Libertas

praestantissimum von 1888, Rerum novarum von 1891, Graves de communi re von 1901; PIUS XI., Enzykliken, Divini illius Magistri von 1929, Quas primas von 1925, Quadragesimo anno von 1931, Non abbiamo bisogno von 1931).

Er kann allein regieren (Monarchie), sich von den besten Elementen der Gesellschaft (Aristokratie) unterstützen lassen und in den kleinen Angelegenheiten der Stadt vom Rat der weisesten Bürger, der sanior pars populi, die sich stark von der amorphen Masse der modernen Demokratie und des allgemeinen Wahlrechts unterscheidet. Die letzte Regierungsform wird von Aristoteles und Thomas von Aquin als „Politeia“ oder „Polizei“ bezeichnet, d. h. die Regierung („krate“ der weisen, ehrlichen und integren Bürger („cives“ einer „polis“). Die Autorität übt dann tatsächlich die Macht aus und hat die dreifache Herrschaft: legislative, judikative und exekutive.

Ist eine Diktatur oder „starke Regierung“ immer schlecht?

Wenn die Zivilgesellschaft eine schwierige und gefährliche Phase durchläuft, in Anarchie, soziale und wirtschaftliche Unruhen versinkt und es ihr an innerer Sicherheit mangelt, kann man auf eine Diktatur (vom lateinischen „dicta / befehlen, anordnen, vorschreiben“) zurückgreifen, d. h. eine starke Regierung, die im alten Rom bereits durch einen obersten Magistrat gewährleistet wurde, der von der sanior pars civitatis gewählt und mit allen zivilen (legislativen, judikativen und exekutiven) und militärischen (Oberbefehlshaber der Armee) Befugnissen ausgestattet war, bis die Gefahr vorüber war. So war beispielsweise Lucius Quinctius Cincinnatus ein römischer Konsul und wurde zum Diktator ernannt (458 v. Chr.), aber nachdem er die Ordnung in Rom wiederhergestellt und die Equii besiegt hatte, die ihn von außen angriffen (Umbrien und Sannio oder Abruzzen), wurde er wieder ein einfacher Bürger und kümmerte sich um seine Ländereien. In jüngerer Zeit rettete Francisco Franco in Spanien die Nation vor der jüdisch-freimaurerisch-bolschewistischen Revolution (1936-1939) und gab, nachdem er die innere Ordnung wiederhergestellt hatte, die Macht an das Königshaus der Bourbonen von Spanien zurück (1947-1975).

Liberale, Revolutionäre und Demokraten lehnen Diktaturen ab und behaupten, dass starke

Regierungen autoritär sind, weil sie von Natur aus pervers, immer gefährlich und illegitim sind, da der Diktator die ihm übertragene Sonderbefugnis missbrauchen kann. Aber „Missbrauch hebt den Gebrauch nicht auf“, sagten die alten Römer, d. h. wenn ich Trinkwasser missbrauchen kann, indem ich 10 Liter trinke und krank werde, darf mich das nicht davon abhalten, Wasser zu verwenden und so viel zu trinken, wie ich brauche, nicht mehr und nicht weniger. Nach der Sophistik der Liberalen müsste man die väterliche, eheliche, richterliche und religiöse Autorität abschaffen, weil ihre Inhaber sie missbrauchen könnten.

Aus den oben genannten Gründen kann ein christlicher Staat in seiner „Zivilverfassung“ die außergewöhnliche Möglichkeit einer Diktatur in besonderen Fällen zulassen.

Canonicus

si si no 15.6.24

1) Die Familie entspringt dem von der menschlichen Natur verkündeten Recht, wonach jeder Mann und jede Frau dazu neigen, sich zu vereinen und eine Familie zu gründen.

2) Der Staat ist die Gesamtheit der Menschen, die sich auf natürliche Weise zu Familien zusammengeschlossen haben, die dauerhaft auf einem ihnen eigenen Gebiet (Heimat = Land der Väter) leben, mit eigenen Gesetzen und unter einer gemeinsamen Autorität, die die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten leitet, Gesetze erlässt, für deren Einhaltung sorgt und diejenigen bestraft, die gegen sie verstoßen. Der Staat bezeichnet die Regierung oder die politische Gerichtsbarkeit, während die Nation oder das Vaterland nur die moralische Einheit (von Herkunft, Ort, Sprache, Kultur und Religion) bezeichnet und an sich keine legislative Verbindung von Regierung, Autorität oder Gerichtsbarkeit bezeichnet.

3) Vgl. A. Ottaviani, Doveri dello Stato cattolico verso la Chiesa, Vatikanstadt, Lateranum, 1953.

4) Vgl. G. Mattiussi, Il veleno kantiano, Monza, 1907.

5) Siehe Gregor XVI., Enzyklika Mirari vos von 1832; Leo XIII., Enzykliken Diuturnum von 1881, Immortale Dei von 1885, Libertas praestantissimum von 1888; Pius XI., Enzyklika Quas primas von 1925.

6) Vgl. Jean de Salisbury, Policraticus. L'uomo di governo nel pensiero medievale, Mailand, Jaca Book, 1984; P. De Ribadeneyra, Il Principe cristiano, Siena, Cantagalli, 2 Bände, 1978; R. Bellarmin, Il dovere del Principe cristiano, Brescia, Morcelliana, 1997; J. de Mariana, Il re e la sua educazione, Neapel, ESI, 1996.

7) Die Trennung der drei Gewalten wurde von John Locke (1632-1704) in seinem Werk Zweiter Vertrag über die Regierung von 1690 und anschließend von Charles-Louis de Secondat Montesquieu (1689-1755) in seinem Werk Der Geist der Gesetze von 1748 theoretisiert.

Definition von Gerechtigkeit und Nächstenliebe 15.09.24

1°) Die allgemeine Gerechtigkeit ordnet den Menschen dem Gemeinwohl oder der Gesellschaft zu und kann sich auf alle Tugenden beziehen; sie wird auch als gesetzliche Gerechtigkeit bezeichnet, da sie durch das Gesetz festgelegt ist und den Menschen dazu anhält, der Gesellschaft, der er angehört, das zu geben, was er ihr für ihr inneres oder gemeinsames Wohl schuldet.

Die besondere Gerechtigkeit hingegen ist die Tugend, die auf das private Wohl abzielt und darin besteht, jedem das zu geben, was ihm zusteht oder was ihm im strengen Sinne gebührt; sie achtet die Rechte anderer und ihr Gegenstand sind materielle Dinge und äußere Handlungen (S. Th., I-II, q. 58, a. 8).

Die soziale Gerechtigkeit verlangt, dass allen Menschen, die in einer Gesellschaft leben, die ausreichenden und notwendigen Mittel gegeben werden.

2°) Die Freundschaft oder natürliche Liebe lässt uns in unserem Nächsten ein Alter Ego sehen, dem wir alles Gute wünschen, das wir uns selbst wünschen würden. Soziale Freundschaftsbeziehungen führen dazu, dass man allen Menschen, die die Gemeinschaft, die *societas* oder *polis* bilden, so weit wie möglich das gesamte Wohl wünschen – auch das, was nicht streng genommen geschuldet ist. Deshalb sind die Mitglieder einer Familie, einer Stadt oder einer Nation dazu angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bedürfnisse jedes anderen bedürftigen Mitglieds derselben Gesellschaft zu sorgen, damit es ein ausreichend gutes Leben führen kann.

3°) Die übernatürliche Liebe verlangt etwas mehr, weil sie vor allem Gott und sekundär in Gott den Nächsten, das Geschöpf Gottes, liebt (1).

Soziale Gerechtigkeit und Nächstenliebe

Die beiden Tugenden werden hier in sozialer Hinsicht betrachtet, wobei der liberale und libertäre Irrtum vermieden wird, der eine rein individuelle Gerechtigkeit fordert, während „der Mensch von Natur aus gesellig und politisch ist“ (S. Th., I, q. 96, a. 4), so dass „wer sich nicht zum Leben mit anderen und zum zivilen oder politischen Leben entschließen kann, nur ein ‚Gott‘ oder ein wildes Tier sein kann“ (ARISTOTELES Politik, I, 1, 21253a). Denn allein ist der Mensch sowohl materiell als auch intellektuell und moralisch oder spirituell arm; er ist voller

wirtschaftlicher und rationaler Bedürfnisse. Einzelnen und isoliert von anderen besitzt der Mensch in sich selbst nicht die Elemente seiner Vervollkommnung als vernünftiges und freies Lebewesen, weshalb er die ständige Zusammenarbeit seiner Mitmenschen *ad bene vivendum ut animal rationale* benötigt. Dieses Bedürfnis neigt ihn natürlich und notwendigerweise zur *societas, polis* oder zum Staat (2).

Wo Gerechtigkeit auch die Beziehungen der Bürger zum Gemeinwohl regelt, während die soziale Nächstenliebe sich an Personen richtet, die nicht mehr einzeln und getrennt betrachtet werden, sondern in einer Gesellschaft vereint sind, und so die soziale Gerechtigkeit stärkt, indem sie uns die soziale und politische Ordnung lieben und ertragen lässt.

Die Rechtsgerechtigkeit wird als allgemeine Tugend bezeichnet, weil sie die Handlungen aller anderen Tugenden auf das Gemeinwohl ausrichtet, ebenso wie die Nächstenliebe als allgemeine Tugend bezeichnet werden kann, insofern sie die Handlungen aller Tugenden auf das göttliche Wohl ausrichtet (S. Th. II-II, q. 58, a. 6; q. 23, a. 3 ad 1.).

Man muss darauf achten, Gerechtigkeit und Nächstenliebe nicht als Gegensätze darzustellen, denn in Wirklichkeit sind sie miteinander verbunden, da beide auf Güte und Liebe ausgerichtet sind. Pater Réginald Garrigou-Lagrange schreibt, dass: „Gerechtigkeit und Nächstenliebe scheinbar gegensätzlich sind, sich aber in Wirklichkeit in der göttlichen Liebe vereinen und auf diese Weise untergeordnet sind. [...]. Gerechtigkeit ist die Tugend, durch die das Notwendige gegeben wird. [...]. Nächstenliebe schränkt die Gerechtigkeit keineswegs ein, sondern verbindet sich mit ihr und erhebt sie. [...]. Wenn Gerechtigkeit das Notwendige gibt, gibt Nächstenliebe mehr als das Notwendige. [...]“ (3). Die Lösung nationaler und internationaler gesellschaftspolitischer Probleme hängt von ihrer Einheit ab. Denn weder Nächstenliebe noch Gerechtigkeit reichen aus, um sie zu lösen, sondern sie müssen in der Liebe zusammenfließen. Wenn man die menschlichen Beziehungen untersucht, die von der Gerechtigkeit geregelt werden, d. h. die jedem das geben, was ihm zusteht, versteht man, dass für das gute Funktionieren des sozialen Lebens noch etwas fehlt.

Gerechtigkeit muss durch Nächstenliebe, das Recht der natürlichen Liebe, vervollkommen werden. Auf dieser Grundlage kann eine geordnete Zivilgesellschaft aufgebaut werden, denn nur so können Recht und Gerechtigkeit, vervollkommen

und nicht durch Nächstenliebe zerstört, Frieden und Glück in Einheit und Freundschaft (oder Liebe) unter den Menschen schaffen. Der heilige Thomas lehrt, dass „durch Gerechtigkeit der Frieden in der Gesellschaft aufrechterhalten wird, während die Übertretung des Gesetzes Ursache für Aufruhr ist“ (S. Th., II-II, q. 29, a. 3.).

Pius XII. ermahnt uns, der Gerechtigkeit und der Nächstenliebe eine soziale Dimension zu geben (4) und korrigiert damit den Irrtum der Rationalisten, die nur Gerechtigkeit als Grundlage des politischen Lebens wollen, sowie den der übertriebenen Spiritualisten, die wollen, dass die Gesellschaft allein durch Nächstenliebe ohne Gerechtigkeit regiert wird, während die soziale Gerechtigkeit uns das Gemeinwohl der Gesellschaft achten lässt und die natürliche soziale Freundschaft uns dieses lieben lässt.

Da die Nächstenliebe den Menschen mit Gott verbindet und uns hilft, unser letztes Ziel zu erreichen, muss sie nicht nur das individuelle und private Leben des Menschen beleben, sondern auch das gemeinschaftliche oder soziale Leben, da „der Mensch von Natur aus ein soziales Wesen ist“ (S. Th., I, q. 96, a. 4.). Deshalb ist der Gegenstand der sozialen Nächstenliebe die Gesamtheit der in Gesellschaft lebenden Menschen, indem sie auf das zeitliche und übernatürliche Gemeinwohl ausgerichtet sind.

Unterscheidung und Komplementarität zwischen Gerechtigkeit und Nächstenliebe

Wehe uns, wenn wir vorgeben, allein von Gerechtigkeit zu leben. Die Römer sagten: „Summum jus, summa injuria“ (die strikte Gerechtigkeit allein führt zur größten Ungerechtigkeit). Tatsächlich entsteht wahre Gerechtigkeit aus Fairness oder *epicheia* und aus Güte oder Liebe, die sie mildern und vervollkommen, so wie „die Gnade die Natur nicht zerstört, sondern sie voraussetzt und vervollkommnet“. (5) Gerechtigkeit und Nächstenliebe sind „zwar verschieden, bilden aber in gewisser Weise eine Einheit“ (6).

Es gibt also den *Ordo juris*, der eine rechtliche Pflicht ist, und den *Ordo amoris*, der eine moralische Pflicht ist; sie sind voneinander getrennt, stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern ergänzen sich, denn der *Ordo amoris* die Rechtsordnung vervollkommnet, ohne sie zu zerstören. Die erste besteht darin, dem anderen das zu geben, was ihm rechtlich zusteht; die zweite ist zwar nicht streng genommen eine rechtliche Verpflichtung, aber dennoch eine moralische Pflicht. Man darf die Pflicht

nicht mit dem verwechseln, was rechtlich verlangt werden kann. Eine Pflicht zur Nächstenliebe ist, auch wenn sie nicht gesetzlich einforderbar ist, immer eine Pflicht zur Nächstenliebe, die jedoch spontan aus Liebe geboten ist. Nächstenliebe ist also moralisch nicht fakultativ: Sie ist eine ethisch-moralische Pflicht, auch wenn sie nicht rechtlich von einem anderen verlangt werden kann; sie ist eine obligatio, auch wenn sie nicht *debitum* ist.

Unterschied zwischen Gerechtigkeit und Nächstenliebe

a) Unterschied im Ursprung

Der Ursprung der Gerechtigkeit ist menschlich oder natürlich, sie ist nicht spezifisch mit dem Glauben verbunden oder von ihm gefordert; die Nächstenliebe hingegen ist übernatürlich, göttlichen Ursprungs, sie vervollkommnet die natürliche Freundschaft oder Liebe, so wie die Gnade die Natur vervollkommnet.

Die Unterlassung der Pflicht zur Nächstenliebe ist nicht mit Gewalt oder Zwang durch positives menschliches Recht strafbar, aber es handelt sich immer um eine Verletzung des göttlich-natürlichen Rechts, für die man allein vor Gott und nicht vor Menschen Rechenschaft ablegen muss (C. Gent, Lib. II, Kap. 28.). Die Vereinigung der Personen oder das Gemeinwohl wird durch die Gerechtigkeit verwirklicht, die durch die natürliche Liebe vervollkommnet und durch die eingegebene oder theologische Tugend der Nächstenliebe übernatürlich erhöht wird. Es ist also die Gerechtigkeit, die es ermöglicht, Gegensätze zu überwinden und den sozialen Frieden herzustellen, aber es ist die Nächstenliebe, die ihn tatsächlich und wirksam verwirklicht und aufrechterhält.

b) Unterschiedlichkeit des Gegenstands:

Gerechtigkeit und Nächstenliebe haben beide den Menschen und das Gute zum Gegenstand; sie richten die menschlichen Handlungen auf andere aus. Die Gerechtigkeit hat jedoch ein Gut zum Ziel, das im Rahmen des positiven Rechts gleichmäßig verteilt werden soll, indem jedem das Seine gegeben wird, nicht mehr und nicht weniger. Die Nächstenliebe hingegen hat die Bedürfnisse des Nächsten ohne Grenzen und Einschränkungen zum Ziel, da man mit dem Willen (und nicht sentimental) das Wohl des anderen will.

Die Gerechtigkeit will nur das, was gerecht ist, was streng genommen geschuldet ist, was rechtlich oder gesetzlich geboten ist; die Liebe will für andere

die Verwirklichung des Summum Bonum, das Gott ist, d. h. das größte Maß an Gutem. Wie man sieht, ist die Verpflichtung zur Gerechtigkeit viel enger und begrenzter als die Verpflichtung zur Nächstenliebe. Aber, so lehrt Aristoteles, „der höchste Punkt der Gerechtigkeit scheint der Natur der Freundschaft zu gehören“: (Ethik, VIII, 1, 1155a) Die Gerechtigkeit gewährleistet das Minimum an freundschaftlichen Beziehungen, das als unabdingbare Voraussetzung für ein Weiterwachsen der Liebe erhalten bleiben muss, so dass „justitia est minimum caritatis“ (Gerechtigkeit ist das Minimum der Nächstenliebe). Die Nächstenliebe drängt mich oder verpflichtet mich, meinen Nächsten zu lieben, ohne dass dieser ein tatsächliches und striktes Bedürfnis oder ein gesetzliches Recht hat, sondern aus Wohlwollen. Eine begrenzte oder verschlossene Liebe wäre Egoismus, Eigeninteresse oder persönliches Vergnügen. Im Gegenteil, die wahre Liebe aus Wohlwollen (de bono alieno) ist die Verneinung jeglicher Selbstsucht oder Begierde und erfordert daher Unbegrenztheit und hat als Ziel das Unendliche und Absolute (7).

c) Unterschiedliche Funktionsweise

Der Ungläubige, der keinen Glauben hat und daher keine übernatürliche Nächstenliebe empfinden kann, kann dennoch Gerechtigkeit und natürliche Liebe bewahren.

Um richtig ausgeübt zu werden, benötigt die Gerechtigkeit also ein Mindestmaß an Nächstenliebe, die natürliche Liebe ist. Denn, so lehrt der Doktor der Theologie, während Liebe oder Freundschaft einigend („congregativus“) wirkt, führt Egoismus zu Uneinigkeit („disgregativus“) (S. Th., I-II, q. 73, a. 1.).

Beziehung zwischen Gerechtigkeit und Nächstenliebe

Der heilige Thomas lehrt, dass „Barmherzigkeit ohne Gerechtigkeit die Mutter der Zersetzung ist, während Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit Grausamkeit ist“ (In Matth. Evang. V, lect. 2, n. 249.).

Es wäre in der Tat illusorisch und heuchlerisch, barmherzig sein zu wollen, ohne zuerst gerecht zu sein: Nächstenliebe muss auf Gerechtigkeit beruhen, wenn sie wirklich wirksam und effektiv sein will und nicht nur affektiv. Die Liebe drängt dazu, die Rechte des Nächsten anzuerkennen; andernfalls wäre es keine wahre Liebe, sondern eine Maske oder Heuchelei, die unter dem Deckmantel der Güte eine

tatsächliche Verletzung der Rechte jedes Menschen verbirgt. Schon die alten Römer sagten: „nemo liberalis nisi liberatus“, niemand kann anderen Gutes tun, wenn er sich nicht zuerst von seinen Pflichten gegenüber seinen Mitmenschen befreit hat. Zuerst muss man dem anderen geben, was ihm zusteht, und erst dann kann man Nächstenliebe üben oder den Überschuss geben.

Der Gemeinsame Doktor lehrt nämlich: „Armut ist nicht an sich gut, sondern insofern, als sie den Menschen von dem befreit, was ihn daran hindert, sich mit geistigen Dingen oder mit Gott zu beschäftigen“ (C. Gent, Lib. III, Kap. 133.), und deshalb ist Armut ein Ratschlag und kein Gebot. Es ist hingegen den Sekten eigen, Ratschläge zu einer Verpflichtung zu machen, um ihre Anhänger zu Heuchlern oder Fanatikern zu machen.

Folglich ist das Recht auf Privateigentum kein absolutes Recht, sondern ein sekundäres Recht, das von Gott abgeleitet ist, der allein die höchste und absolute Herrschaft über die Güter dieser Welt hat; der Mensch hingegen hat nur als Verwalter Gottes die Herrschaft über sie.

Der Mensch muss die Güter, die Gott ihm gewährt, nicht nur für sich selbst verwenden, sondern auch für andere, die durch das, was der Mensch im Überschuss oder Überfluss besitzt, unterstützt werden können. (8)

In der Heiligen Schrift offenbart uns der heilige Paulus (1 Kor 4,7): „Was hast du, das du nicht von Gott empfangen hast? Wenn du es aber empfangen hast, warum rühmst du dich dann, als hättest du es nicht empfangen?“

Das Privateigentum hat also auch eine soziale Funktion (9) oder dient dem Wohl anderer. Der engelgleiche Doktor äußert sich zu diesem Thema sehr klar und deutlich: „Der Mensch darf das Gemeingut nicht als sein ausschließliches Eigentum betrachten, sondern als gemeinsames Gut: Er muss daher bereit sein, es mit anderen in Not zu teilen“ (S. Th., II-II, q. 66, a. 2; C. Gent. III, Kap. 127; In II Polit. 4.), sodass er es nicht nach Belieben missbrauchen kann. Anschließend gibt er ein Beispiel: „Die Reichen, die das Gemeingut, das sie als Erste in Besitz genommen haben und von dem sie andere Bedürftige nicht profitieren lassen, als ihr ausschließliches Eigentum betrachten, sind wie diejenigen, die als Erste im Theater eintreffen und diejenigen, die nach ihnen kommen, vertreiben, indem sie sich alle Plätze aneignen. Wenn jedoch der Reiche als Erster eine res nullius (quae est primi possidentis) oder negativ alles an sich reißt, ist es nicht ungerrecht, dass er andere in Not daran teilhaben lässt. Er

sündigt jedoch, wenn er andere daran hindert, davon Gebrauch zu machen und sich daran zu erfreuen“ (S. Th., II-II, q. 66, a. 2, ad 2).

So erkennt der Doktor der Theologie, ebenso wie Aristoteles (Politica, II, 2, 5, 1632a-b), die Rechtmäßigkeit und Güte der Herrschaft oder des Privateigentums an, aber die Nutzung muss allen offenstehen, die sie benötigen. Die katholische Lehre unterscheidet sich stark von der liberalen, angloamerikanischen oder latifundiarischen Lehre der Theokonservativen. Der Mensch ist nämlich nicht nur ein *ens isolatum* (wie es der liberale Individualismus will) und auch nicht nur ein *ens sociale* (wie es der sozialkommunistische Kollektivismus will), sondern er ist sowohl Individuum als auch *ens sociale* und muss daher beide Aspekte des Eigentums respektieren, das zwar privat ist, aber auch eine soziale Funktion hat (10).

Epilog

Um eine gute Regierungsführung zu erreichen und eine schlechte zu vermeiden, müssen wir daher nicht nur Gerechtigkeit, die Achtung des göttlichen, natürlichen und positiven Rechts beachten, sondern auch die „politische Freundschaft“ oder „soziale Freundschaft“ fördern, wie sie der heilige Thomas als Erster genannt hat, indem er den Begriff „*socialis dilectio*“ (De caritate, q. unica, a. 9.) erfand, der „sowohl zwischen den Bürgern derselben Stadt als auch zwischen verschiedenen Städten dasselbe ist wie Eintracht“ (In IX Ethik, lect. VI, n. 1836).

Ohne Eintracht herrscht Chaos und es ist nicht möglich, gut zusammenzuleben; mit Eintracht wird alles überwunden und Schwierigkeiten werden ausgeräumt. Siehe die Enzykliken von Leo XIII., *In scrutabili Dei consilio* (1878); *Immortale Dei* (1885); *Sapientiae christianae* (1890); *Rerum novarum* (1891); *Graves de communi re* (1901); *Mirae caritatis* (1902); St. Pius X., *Il fermo proposito* (1905); *Singulari quadam* (1912); Benedikt XV., *Ad beatissimi Apostolorum Principis* (1914); *Pacem Dei munus pulcherrimum* (1920); Pius XI., *Ubi Arcano* (1922); *Quadragesimo Anno* (1931); *Divini*

Redemptoris (1937); Pius XII., *Summi Pontificatus* (1939); *Weihnachtsansprache* (24. Dezember 1939); *Osterpredigt für den Frieden* (1939); *Rundfunkbotschaft zu Weihnachten* (24. Dezember 1940 und 1942).

Basilius

sì sì no no, 15.10.2024

1) Vgl. R. GARRIGOU-LAGRANGE, Eintrag „Charité“ in der „Encyclopédie Catholique“, Vatikanstadt, 1949, Band III, S. 796-803.

2) Vgl. M. CORDOVANI, Spunti di sociologia, Rom, 1948; ID, Itinéraire de la renaissance spirituelle, Rom, 1946; D. COMPOSTA, La philosophie face à la politique, in „Sapienza“, XXXIII, 1980, S. 270-279.

3) R. GARRIGOU-LAGRANGE, Les perfections divines selon la doctrine de saint Thomas, Rom, Ferrari, 1923, Rom, S. 181, 195, 199, 204.

4) Auf dem 7. Nationalkongress der Union der christlichen Unternehmer und Führungskräfte, 5. Juni 1955.

5) S. Th., I, q. 1, a. 8: „Cum enim gratia non tollat naturam sed perficiat eam“.

6) R. PIZZORNI, Gerechtigkeit und Nächstenliebe, Bologna, ESD, 1995, S. 132, vgl. auch G. GRANERIS, Contributi tomistici alla filosofia of Law, Turin, 1949; S. COTTA, Prospettive di filosofia del diritto, Turin, 1974, 2. Aufl.; O. LOTTIN, Morale fondamentale, Tournai, 1954; F. E. DE TEJADA, Historia de la filosofía del derecho y del estado, Rom-Madrid, 1946.

7) S. Th., II-II, q. 57, a. 1; ebenda, q. 23, a. 1; ebenda, q. 27, a. 2; In VIII Ethicorum, Kap. 2, Lect. 2.

8) S. Th., II-II, q. 66, a. 1, ad 1; ebenda, 32, a. 5, ad 2. Die thomistische Lehre wird von Leo XIII. in der Enzyklika *Rerum novarum* vom 15. Mai 1891 und von Pius XI. in der Enzyklika *Quadragesimo anno* vom 15. Mai 1931 aufgegriffen.

9) Vgl. A. BRUCCULERI, La funzione sociale della proprietà, Rom, Civiltà Cattolica Editrice, 1936.

10) C. Gent, Lib. III, Kap. 135; S. Th., I-II, q. 95, a. 4; ebenda q. 94, a. 5, ad 3; ebenda, II-II, q. 57, a. 3; ebd. q. 66, a. 2, ad 1; ebd., I, q. 98, a. 1, ad 3; vgl. E. WELTY, Catéchisme social, III Bde., Chieti, Paoline, 1966.

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ed. *Les Amis de Saint François de Sales*, CH—1950 SION

Konten: *Les Amis de St François de Sales* – Bank UBS, Av. de la Gare 36, 1950 Sion, CH

IBAN – CH97 0020 6206 9087 0201 H

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / EUR 30.—

Geben Sie Ihre Bestellung durch über Tel. Nr. 41-27 322.85.08 oder

e-mail info@amissfs.com / www.amissfs.com